

Abschrift

Rechtsanwalt Uwe Wolfgang Kasper

Kolonnenstraße 38
10829 Berlin

RA Kasper - Kolonnenstr. 38 - 10829 Berlin

Verfassungsgerichtshof Berlin
Eißholzstr. 30-33
10781 Berlin

Telefon 030 787 127 31
Telefax 030 787 127 32

kontakt@rechtsanwalt-kasper.de
www.rechtsanwalt-kasper.de

DKB Konto Nr. 100 611 2849
BLZ 120 300 00

IBAN DE86120300001006112849
BIC BYLADEM 1001

VerfGH 172/21

Berlin, den 29.11.2021

Unser Zeichen: 035-21/Kasper
Ihr Zeichen:

Verfassungsgerichtshof
des Landes Berlin - Eingang:

29. Nov. 2021

2 Abschriften, div. Anlagen
Vorab per Fax eing.:

Antrag auf Wahlprüfung und Einspruch

der Alternative für Deutschland, Landesverband Berlin, Kurfürstenstraße 79, 10787 Berlin,
vertreten durch den Landesvorstand, dieser vertreten durch seine Vorsitzende Dr. Kristin
Brinker, ebenda,

Antragstellerin und Einspruchsführerin

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Uwe Wolfgang Kasper, Kolonnenstraße 38, 10829
Berlin

gegen die Gültigkeit der Wahlen zum Abgeordnetenhaus und den
Bezirksverordnetenversammlungen vom 26. September 2021.

W. M. I. D. Bülow

Namens und in Vollmacht der Einspruchsführerin wird beantragt,

die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und den Bezirksverordnetenversammlungen vom 26. September 2021 im gesamten Wahlgebiet, mit Ausnahme der in den Wahlkreisen direkt gewählten Abgeordneten, für ungültig zu erklären.

Die Einspruchsführerin rügt

die Verletzung von Vorschriften des Grundgesetzes, der Verfassung von Berlin, des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sowie bei der Ermittlung des Wahlergebnisses, so dass dadurch die Verteilung der Sitze beeinflusst wurde, insbesondere auch, dass ungültige Stimmen für gültig erklärt wurden, so dass dadurch die Verteilung der Sitze beeinflusst wurde.

Nach den von der Landeswahlleiterin in dem am 28. Oktober 2021 ausgegebenen Amtsblatt für Berlin (ABl. Nr. 47, S. 4149 ff.) bekannt gemachten Zahlen ermittelte der Landeswahlausschuss für die Parteien, die an der Sitzverteilung teilnehmen (5%-Sperrklausel) die folgenden Zweitstimmen bei der Wahl zum Abgeordnetenhaus (S. 4233):

SPD	390 329
CDU	328 587
GRÜNE	343 871
DIE LINKE	256 063
AfD	145 712
FDP	130 201

Auf die einzelnen Parteien entfallen danach die folgenden Mandate (S. 4235):

SPD	36
CDU	30
GRÜNE	32
DIE LINKE	24
AfD	13
FDP	12

Ohne die sogleich näher zu spezifizierenden Wahlrechtsverstöße ist es nicht auszuschließen, dass auf die Einspruchsführerin zusätzliche Sitze entfallen wären und andere Parteien dementsprechend Sitze verloren hätten.

Wahlfehler bzw. Wahlmängel sind alle Verstöße gegen zwingende Wahlvorschriften des Grundgesetzes, der Verfassung von Berlin, des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sowie bei der Ermittlung des Wahlergebnisses; § 40 Abs. 2 Nr. 8 VerfGHG.

Am 26.09.2021 war es in mehreren Berliner Bezirken/Wahlkreisverbänden bzw. Wahlkreisen aus organisatorischen Gründen aufgrund von fehlenden oder falschen Stimmzetteln zu einer zeitweisen Schließung von Wahlräumen sowie Warteschlangen vor Wahlräumen gekommen. In Berlin hatten die Bürger an dem Tag nicht nur den Bundestag und das Abgeordnetenhaus, sondern auch die Bezirksverordnetenversammlungen gewählt. Hinzu kam die Abstimmung über einen Volksentscheid zur Enteignung großer Wohnungsunternehmen. Parallel dazu fand der Marathon mit vielen Straßensperrungen statt.

Eine erste parlamentarische Aufarbeitung leistete der Innenausschuss des Abgeordnetenhauses, in dem Wahlfehler eingeräumt und Ursachen besprochen worden.

Wortprotokoll: <https://www.parlament-berlin.de/ados/18/InnSichO/protokoll/iso18-080-wp.pdf>

Der Berliner Staatsrechtslehrer Christian Waldhoff, der selbst als Wahlhelfer eingesetzt war, schilderte im Anschluss an die Wahlen sein Entsetzen und listete die von ihm erlebten Mängel auf.

Bericht Waldhoff: <https://verfassungsblog.de/wahlen-in-berlin-ein-bericht/>

Gegen das Ergebnis der Abgeordnetenhauswahl haben sodann auch die Landeswahlleitung und die Senatsinnenverwaltung von Amts wegen wegen Einspruch beim Verfassungsgerichtshof erhoben.

Der Bundeswahlleiter hat aufgrund der Häufung und Schwere von einzelnen Wahlfehlern in sechs Berliner Wahlkreisen Wahlprüfung beim Deutschen Bundestag beantragt.

Fehler bei der Vorbereitung der Wahlen

Bei der Wahlvorbereitung sind neben der Bestimmung des Wahltages, der Bildung und Ausbildung der Wahlorgane, der Vorbereitung der Stimmzettel und Umschläge, der Bestimmung und Ausrüstung der Wahllokale vor allem sämtliche Formen unzulässiger Wahl- und Wählerbeeinflussung von besonderer Bedeutung.

Bestimmung des Wahltages

Der Wahltag wird vom Senat festgesetzt; § 33 Abs. 2 LWahlG. Die Wahlen finden an einem Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag statt; Abs. 1.

Der Senat von Berlin hatte bei der Bestimmung des Wahltages die Möglichkeit, den Wahltag mit dem Tag der Bundestagswahl, dem Volksentscheid und dem internationalen Berlinmarathon unter pandemischen Bedingungen zu verbinden oder die Ereignisse zu trennen oder anders zu kombinieren.

Noch am Tag vor den Wahlen fragte etwa die BILD-Zeitung „Wie viele Kreuze kostet der Berlin-Marathon“

<https://www.bild.de/regional/berlin/berlin-aktuell/berlin-marathon-wie-viele-kreuze-kostet-das-77764448.bild.html>

Danach mussten 41.500 Wahlberechtigte die während der Wahlzeit gesperrten Strecken queren.

Der Senat war sich der Problematik einer Kumulation bewusst und war ausweislich des Protokolls der zitierten Sitzung des Innenausschusses an den Bundesinnenminister herangetreten um eine Kollision der Bundestagswahl mit dem Marathon zu verhindern. Die Möglichkeit, die eigenen Wahlen zu verschieben, wurde jedoch nicht ergriffen.

Es muss deshalb als ermessensfehlerhaftes Organisationsverschulden des verantwortlichen Senats angesehen werden, dass unter den ohnehin pandemiebedingt angespannten Verhältnissen die eingetretene Überforderung aller Beteiligten (der beteiligten Behörden, der Wahlhelfer und auch der Wähler) durch eine Konzentration aller Termine eingetreten ist und im Verlauf der Wahlen zu weiteren Durchführungsfehlern geführt oder diese wenigstens verstärkt hat.

So wird ausdrücklich gerügt,

dass die Rekordzahl an Wahlhelfern, von denen viele erstmals das Amt ausübten, nur eine unzureichende Schulung erhalten haben, nämlich freiwillig oder vielfach nur virtuell geschult wurden, so dass diese teilweise nicht in der Lage waren, alle Stimmzettel korrekt auszugeben,

dass die ausgewählte Druckerei mit der sortenreinen Herstellung und dem Vertrieb der vielen verschiedenen Stimmzettel überfordert war,

dass auf der Basis der eigenen Prämissen (3 Minuten für die Stimmabgabe eines Wählers) in vielen Wahllokalen nur eine unzureichende Zahl an Wahlkabinen zur Verfügung stand,

dass die Verteilung und der Nachschub von Stimmzetteln in einigen Bezirken nicht adäquat organisiert dort auch wegen des Marathons behindert war. Wegen der dabei auftretenden Verzögerungen mussten viele Wahllokale zeitweise schließen,

dass beim Versand der Briefwahlunterlagen Fehler unterlaufen sind, sei es, dass die Aushilfskräfte in den Wahlämtern die Stimmzettel teilweise unvollständig verschickt hatten oder der Postdienstleister einfach überfordert war.

Diskriminierung der Antragstellerin

Die Antragstellerin ist, gemessen an der Zahl ihrer Mandate, eine kleine und, gemessen an der Zahl ihrer Mitglieder, sogar die kleinste der im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien. Gegenüber den Wahlen 2016 hat sie wie keine andere Partei Stimmen und Mandate verloren.

Verfassungsschutz.

Aus dem Grundsatz der allgemeinen und gleichen Wahl in Art. 39 Abs. 1 VvB und dem Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit, Art. 10 Abs. 1, Art. 38 Abs. 3 Satz 2, Art. 39 Abs. 1 VvB iVm. Art. 21 Abs. 1 GG folgt schon für den Bereich der Vorbereitung einer Wahl das Verbot jeder Verzerrung des Willensbildungsprozesses des Volkes durch staatliche Intervention; BVerfGE 111, 54, 104 f.

Am 3. Mai 2021 meldete die Berliner Morgenpost,

Beweis: Zeitungsbericht, Anlage 1

dass von „Sicherheitspolitikern aus dem parlamentarischen Raum“ die Einstufung der Antragstellerin als extremistischer Verdachtsfall behauptet werde, was zur Folge habe, dass diese durch nachrichtendienstliche Mittel überwacht werden könne. Die Anträge der Antragstellerin auf Eilrechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten, waren u.a. darauf gerichtet, es zu unterlassen, die Antragstellerin als „Verdachtsfall“ einzuordnen, zu beobachten, zu behandeln, zu prüfen und/oder zu führen und es zu unterlassen, zulasten der Antragstellerin und ihrer Mitglieder nachrichtendienstliche Mittel anzuwenden. Sie wurden, zuletzt vom Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, mit der Begründung zurückgewiesen, der Wahrheitsgehalt der Pressemeldungen sei nicht hinreichend glaubhaft gemacht, sie seien dem Antragsgegner nicht wie eine eigene Erklärung zuzurechnen oder von ihm zu verantworten. Außerdem bestehe die Gefahr einer Ausforschung des Erkenntnisstandes des Verfassungsschutzes einer Gefährdung seiner behördlichen Aufgabenerfüllung; OVG 1 S 121/21, Beschluss vom 15.11.2021, **Anlage 2**.

Die Ansicht des Obergerverwaltungsgerichts überrascht, weil die Verschwiegenheitspflicht (§ 37 BStatG) des Verfassungsschutzes nicht nur behördlichen Interessen dient, sondern auch dem Schutz der Chancengleichheit der Parteien. Der Bericht der Berliner Morgenpost kann

denknotwendig nur auf einer strafbaren Verletzung dieser Pflicht (§353b StGB) auf Seiten des Parlaments (Mitgliedern der parlamentarischen Kontrollgremien) und/oder (im parlamentarischen Regierungssystem teilweise in Personalunion) Mitgliedern der Landesregierung oder der Verwaltung beruhen und ist deshalb auch dem Land Berlin zuzurechnen.

Jedermann ist klar, dass schon die Verdächtigung einer politischen Partei, im Vorfeld ihrer Nennung im Verfassungsschutzbericht, dieser Partei erheblich schaden kann; zu Strategie und Folgen der Ausgrenzung allgemein Murswiek, Verfassungsschutz und Demokratie, 2020, S. 142 ff.; Meier, Die AfD und der Verfassungsschutz, RuP 2019, 375 ff.

Bereits im Vorfeld der Wahl war es der Antragstellerin kaum mehr möglich ihre parteien- und wahlrechtlich erforderlichen Landesparteitage abzuhalten. Erst im Juni 2021, sozusagen in letzter Sekunde, wurde ihr eine offene Wiese am Rande der Stadt von einer landeseigenen Gesellschaft vermietet. Der Nominierungsparteitag für die Wahlen konnte dann nur unter massivem Schutz der Polizei stattfinden.

Tatsächlich wurde die Antragstellerin in den Medien und vom politischen Gegner auch im Wahljahr damit konfrontiert, eine vom Verfassungsschutz beobachtete Partei zu sein. Im Wahlkampf wurde sie wie keine andere Partei ausgegrenzt, indem die Hauptstadtresse sich weigerte, Anzeigen zu drucken, oder bei Diskussionsveranstaltungen mit den im Parlament vertretenen Parteien auch die Antragstellerin einzuladen; wie bei keiner anderen Partei wurden Brandanschläge auf ihre Fahrzeuge verübt, die Hauswände ihrer Kandidaten beschmiert, die Infostände angegriffen oder Wahlplakate zerstört.

Beweis: Zeugnis der Polizeipräsidentin Dr. Barbara Slowik, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Die Herrschaft des Rechts war durch die Herrschaft eines Gerüchts infrage gestellt. Gelangen Behördeninterna an die Öffentlichkeit, ist der Verfassungsschutz zum Schutz der Freiheit und Chancengleichheit der Parteien nicht zur weiteren Geheimhaltung verpflichtet, sondern zur Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens, indem er bereits vor einer eventuellen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 26 VSG zur Aufklärung des Gerüchts beiträgt und der betroffenen Partei die Möglichkeit gibt, den Wahrheitsgehalt der zugrunde liegenden Informationen infrage zu stellen.

Ansonsten läge es allein in der Hand der Urheber des Gerüchts, d.h. der regierungsnahen „Sicherheitspolitiker aus dem parlamentarischen Raum“ durch das „Durchstechen“ von Informationen dem politischen Gegner erheblich zu schaden.

Fehler bei der Durchführung der Wahlen

Bei der Darstellung der Fehler und Vorkommnisse rund um die Wahlen vom 26. September 2021 stützt sich die Einspruchsführerin zunächst auf die amtlich herausgegebenen Berichte und Niederschriften der

Bezirkswahlausschüsse (in der Reihenfolge des amtlichen Gemeindeschlüssels)

01 - Mitte, Anlage 3

02 - Friedrichshain-Kreuzberg, Anlage 4

03 - Pankow, Anlage 5

04 - Charlottenburg-Wilmersdorf, Anlage 6

05 - Spandau, Anlage 7

07 - Tempelhof-Schöneberg, Anlage 8

08 - Neukölln, Anlage 9

09 - Treptow-Köpenick, Anlage 10

10 - Marzahn-Hellersdorf, Anlage 11

11 - Lichtenberg, Anlage 12

12 - Reinickendorf, Anlage 13,

auf den Berichten der Bezirke aufbauend, des Landeswahlausschusses, **Anlage 14** und schließlich auf die dem Bundeswahlleiter bekannt gewordene besondere Vorkommnisse am Wahltag in Berlin, **Anlage 15**.

Die Antragstellerin hat sich frühzeitig bemüht, den vom Verfassungsgerichtshof (VerfGH 163/16) konkretisierten Anforderungen des § 40 Abs 4 S 1 VerfGHG zu genügen, um bezogen auf konkrete Vorgänge und konkrete Wahlbezirke darlegen, in welchem Handeln oder Unterlassen ein Wahlfehler liegen soll.

Sie hat dazu die Ergebnistabellen aller Wahllokale des Wahlgebiets auf Auffälligkeiten hin untersucht und die Daten statistisch analysieren lassen. Sie hat dann außerdem in allen Bezirkswahlämtern Einsicht in die Wahlunterlagen beantragt.

Sie hat zunächst von fast allen Bezirkswahlleitern Kopien der Niederschriften der Sitzungen der Bezirkswahlausschüsse erhalten; Steglitz-Zehlendorf ausgenommen.

Im Übrigen wurden die Anträge zunächst pauschal mit einem offensichtlich unter den Bezirkswahlleitern abgesprochenen Textbaustein zurückgewiesen und um Konkretisierung gebeten.

In einem zweiten Anlauf wurden die Anträge konkretisiert und teilweise durch Kopien der angeforderten Wahlunterlagen erfüllt oder es wurde eine Autopsie in den Wahlämtern angeboten. Die zur Verfügung gestellten Termine liegen teilweise nach dem Ende der Frist für den Wahlprüfungsantrag, so z.B. die Termine für den besonders wichtigen Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg.

Aber auch bei der an sich möglichen Nachschau kam es zu Einschränkungen. So wurde z.B. unter Hinweis auf die versiegelten Stimmzettelrollen die Bitte um Nachzählung einzelner Wahllokale oder die Prüfung der Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Stimmen verweigert. Die Antragstellerin bittet deshalb den Verfassungsgerichtshof um die Gelegenheit zur weiteren Konkretisierung der behaupteten Wahlfehler und Hinweise an die Wahlorgane zum Umgang mit versiegelten Stimmzetteln oder um den unmittelbaren Eintritt in die Beweisaufnahme über die behaupteten Tatsachen. Sie erlaubt sich den Hinweis, dass ihrer Ansicht nach jedenfalls § 42 Abs. 1 Nr. 3 VerfGHG voraussetzt, dass sich der Einspruchsführer mit der Gültigkeit von einzelnen Stimmzetteln befassen konnte und auch eine rechnerische Richtigstellung gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 VerfGHG eine Nachzählung voraussetzt.

Nichtaushändigung von Stimmzetteln

Die Einspruchsführerin rügt die massenhaft unterlassene Aushändigung von Stimmzetteln (hier speziell für die Zweitstimme) bei der Wahl Abgeordneten des Abgeordnetenhauses als Verstoß gegen § 15 Abs. 1 LWahlG sowie die Grundsätze allgemeiner und gleicher Wahl gem. § 7 Abs. 1 LWahlG, 39 Abs. 1 VvB und 28 Abs. 1 Satz 2 GG.

Die Nichtaushändigung beruht auf verschiedenen Gründen:

- Versehentliche Nichtausgabe von Stimmzetteln
- Absichtliche Nichtaushändigung weil Vorrat einer bestimmten Zettelsorte erschöpft
- Schließung des Wahllokals
- unvollständiger Versand der Briefwahlunterlagen

Zunächst wurden von der Landeswahlleiterin die Fälle dokumentiert, in denen die amtlichen Zettel für die Zweitstimme versehentlich nicht ausgegeben wurden. Die Landeswahlleiterin beziffert diese Fälle auf insgesamt **1213 Stimmen**,

Beweis: Augenschein S. 2 f. der Anlage 1 zur Niederschrift, **Anlage 14 a**

Es sei in diesen Fällen von einem Versehen oder einer Überforderung des jeweiligen Wahlvorstandes auszugehen. Die unvollständige Ausgabe sei oftmals dadurch entdeckt worden, dass sich ein Wähler über den fehlenden Stimmzettel beschwert habe. Die fehlenden Stimmabgaben spiegelten sich in den Differenzen zwischen den gültigen Erst- und Zweitstimmen wider, seien aber nicht mandatsrelevant.

Hierzu ist zunächst zu sagen, dass die angegebene Zahl lediglich auf den gemeldeten Fällen beruht. Eine genauere Analyse sämtlicher Wahllokale und Briefwahllokale hat jedoch zur Feststellung zahlreicher weiterer Fälle geführt, in denen die Zahl der abgegebenen gültigen Erststimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Zweitstimmen deutlich übersteigt, so dass auch in diesen Fällen von einer (unbemerkten) Nichtausgabe der Zweitstimmzetteln im Wahllokal oder beim Versand der Briefwahlunterlagen auszugehen ist.

Die Gesamtdarstellung folgt folgendem Schema:

Bezirk, Wahllokal: Wählende, Erststimmen/ungültige, Zweitstimmen/ungültige: **Differenz**

Mitte

108: 369, 364/5, 359/5, 5
111: 424, 423/1, 413/2, 9
112: 485, 485/0, 474/0, 11
217: 357, 351/6, 331/4, 22
223: 607, 600/7, 584/3, 20
313: 340, 338/2, 322/3, 15
3D: 1012, 1003/9, 985/7, 20

3J: 988, 983/5, 967/4, 17
7A: 703, 698/5, 681/7, 15
7L: 547, 546/1, 534/2, 11

Beweis: Augenschein Ergebnistabellen, **Anlage 16**

Aus hiesiger Sicht fehlen also **145** Zweitstimmen, für die wahrscheinlich keine Stimmzettel ausgegeben wurden.

Friedrichshain-Kreuzberg

1P: 365, 361/4, 349//5, 11
5A: 436, 434/2, 405/2, 29
6A: 598, 595/3, 561/1, 36
122: 397, 394/3, 383/3, 11

Beweis: Augenschein Ergebnistabellen, **Anlage 17**

Gesamtdifferenz 87

Pankow

8C: 1050, 1048/2, 1027/4, 19
9N: 1258, 1256/2, 1244/,3, 11
9P: 464, 462/2, 450/1, 13
211: 544, 538/6, 520/1, 23 (22 in Niederschrift d. Wahllokals gemeldet, aber vom BWA nicht erkannt und registriert)

Beweis: Augenschein Ergebnistabellen, **Anlage 18**

Gesamtdifferenz 66

Charlottenburg-Wilmersdorf

220: 524, 523/1, 499/2, 23
303: 511, 500/11, 423/10, 78
429: 395, 390/5, 323/4, 68 (gemeldet)
515: 311, 305/6, 280/7, 24 (gemeldet)
615: 484, 476/8, 371/6, 107
626: 462, 458/4, 413/1, 48

Beweis: Augenschein Ergebnistabellen, **Anlage 19**

Gesamtdifferenz: **348**

Spandau

317: 416, 409/7, 220/5, 191
410: 493, 485/8, 127/3, 363

Beweis: Augenschein Ergebnistabellen, **Anlage 20**

Gesamtdifferenz: **554** (gemeldet)

Steglitz-Zehlendorf

3J: 625, 623/2, 572/1, 52
5Z: 301, 301/0, 289/0, 12
7E: 562, 561/1, 547/3, 12

Beweis: Augenschein Ergebnistabellen, **Anlage 21**

Gesamtdifferenz **76**

Tempelhof-Schöneberg

127: 454, 446/8, 437/10, 7
214: 450, 445/5, 442/0, 8 (gemeldet wurden 10)
221: 427, 417/10, 411/9, 7
307: 434, 430/4, 425/2, 7
316: 440, 434/6, 424/3, 13 (gemeldet wurden 9)

Beweis: Augenschein Ergebnistabellen, **Anlage 22**

Gesamtdifferenz: 42

Neukölln

1U: 366, 363/3, 351/5, 10

1Z: 631, 627/4, 613/1, 17

5V: 360, 357/3, 340/4, 16

227: 439, 435/4, 417/3, 19

316: 381, 368/13, 353/12 16

417: 406, 406/10, 226/7 183 (gemeldet)

Beweis: Augenschein Ergebnistabellen, Anlage 23

Gesamtdifferenz: 261

Treptow-Köpenick

126: 448, 442/6, 426/6, 16

1F: 910, 907/3, 896/6, 8

6D: 604, 598/6, 579/6, 19

Anm.: Für die der LWL gemeldete Nichtausgabe von 7 Zweitstimmen in 240: 281, 266/7, 276/5 gibt es keinen rechnerischen Beleg, im Gegenteil wurden mehr Zweitstimmen abgegeben, dagegen ergab die Autopsie der Niederschrift des Briefwahllokals 6D (S. 12, Anlage 10a) dass 19 Wahlbriefe nur den Wahlschein und die Stimme zum Volksentscheid enthielten, so dass davon sicher auszugehen ist, dass diese Wähler keine anderen Wahlunterlagen erhalten hatten.

Beweis: Augenschein Ergebnistabellen, Anlage 24,

Augenschein Niederschrift, Anlage 10a

Gesamtdifferenz: 43

Marzahn-Hellersdorf

3J: 519, 518/1, 499/1, 19

4H: 793, 789/4, 772/5, 16

6P: 461, 457/4, 444/3, 14

Beweis: Augenschein Ergebnistabellen, Anlage 25

Anm.: Für das Briefwahllokal 5ZF wurden 15 ungültige Zweitstimmen gemeldet Anlage.24 + 24
a). Eine Autopsie aller Stimmenrollen ergab, dass keine ungültigen Stimmen vorhanden sind.
Dies lässt den Schluss zu, dass **15 Briefwähler keine Zweitstimmzetteln erhalten** hatten
und der Wahlvorstand die Ungültigen „erfand“, damit die Diskrepanz damit erklärt werden
konnte.

Gesamtdifferenz: 49

Lichtenberg

114N: 666, 662/4, 640/7, 19

115Q: 745, 736/9, 725/8, 12

115: 278, 274/4, 131/1, **146 (115 gemeldet)**

333: 392, 381/11, 247/4, **141**

334: 267, 256/11, 163/5, **99 (141 + 99 = 240; 243 gemeldet)**

612: 369, 368/1, 353/1, 15

Beweis: Augenschein Ergebnistabellen, **Anlage 26**

Gesamtdifferenz: 432

Reinickendorf

3E: 1149, 1144/5, 1112/7, 30

107: 389, 380/9, 367/4, 18

213: 463, 449/14, 450/5, 8

214: 497, 484/13, 481/6, 10

224: 155, 152/3, 124/1, 30

310: 508, 507/1, 498/5, 5

526: 510/14, 505/10, 9

612: 480/4, 475/3, 6

Beweis: Augenschein Ergebnistabellen, **Anlage 27**

Gesamtdifferenz: 116

Summe: 2219 Stimmen

Dieses Ergebnis wird durch die Datenanalyse des Mathematikers Wolfgang Hebold gestützt,
der aufgrund statistischer Analysen auf 2221 fehlende Zweitstimmen kommt.

Beweis: Datenanalyse Hebold, **Anlage 28**
Sachverständigengutachten

Für Veränderungen auf Landesebene gilt, dass **1746** zusätzliche Stimmen für die Antragstellerin ein zusätzliches Mandat bedeuten würden.

Um das Erreichen dieses Schwellenwerts allein durch die potentielle Kausalität des behaupteten Wahlrechtsverstoßes nichtausgegebenener Zweitstimmzetteln im gesamten Wahlgebiet zu verdeutlichen, sollen aus der Menge der Verdachtsfälle neben den von der Landeswahlleitung gemeldeten 1213 Stimmen nur noch einmal die besonders auffälligen Fälle nach dem bekannten Schema aneinandergereiht werden:

Friedrichshain Kreuzberg

5A: 436, 434/2, 405/2, 29

6A: 598, 595/3, 561/1, 36

Charlottenburg-Wilmersdorf

303: 511, 500/11, 423/10, 78

615: 484, 476/8, 371/6, 107

626: 462, 458/4, 413/1, 48

Steglitz-Zehlendorf

3J: 625, 623/2, 572/1, 52

Lichtenberg

333: 392, 381/11, 247/4, 141

Reinickendorf

3E: 1149, 1144/5, 1112/7, 30

224: 155, 152/3, 124/1, 30

Allein die Zusammenstellung dieser **auffälligen neun** Wahllokale ergibt einen Überhang von weiteren 551 Erststimmen gegenüber den in die Urne gelangten Zweitstimmen, addiert mit den von der Wahlleitung registrierten 1213 Stimmen, insgesamt **1764** Stimmen, durch welche die Antragstellerin also ein zusätzliches Mandat erlangen würde.

Berechnung nach Abzug ungültiger Stimmen

Unter der Annahme, dass die hohe Zahl von Erststimmen ohne Zweitstimmen auf fehlende Zweitstimmen hindeutet und unter Berücksichtigung der ungültigen Stimmen ergibt sich aus den fehlenden Zweitstimmen eine Mandatsrelevanz wie folgt:

Unter der zulässigen Annahme, dass alle nicht ausgegebenen Zweitstimmen dem Antragsteller zugerechnet werden, ändert sich die Verteilung der 130 Grundmandate nicht. (siehe Tabelle 1)

	AfD	gültige Zweit- Stimmen	Anteil %Stimmen	Quote 1	Ganz	Bruch	Quote 2	Mandate ohne Überhang, korrigiert
SPD	0	390.329	21,40	31,77	31	0,77	1	32
CDU	0	328.587	18,02	26,75	26	0,75	1	27
GRÜNE	0	343.871	18,85	27,99	27	0,99	1	28
DIE LINKE	0	256.063	14,04	20,84	20	0,84	1	21
AfD	2.221	147.933	8,11	12,04	12	0,04	0	12
FDP	0	130.201	7,14	10,60	10	0,60	0	10
Tierschu tzpartei	0	40.128	2,20	0,00	0	0,00	0	0
Die PARTEI	0	32.800	1,80	0,00	0	0,00	0	0
dieBasis	0	23.055	1,26	0,00	0	0,00	0	0
Volt	0	20.205	1,11	0,00	0	0,00	0	0
Team Todenhö fer	0	18.853	1,03	0,00	0	0,00		
FREIE WÄHLE R	0	15.297	0,84	0,00	0	0,00		
Die Grauen	0	12.654	0,69	0,00	0	0,00		

Graue Panther	0	8.910	0,49	0,00	0	0,00		
TIERSC HUTZ hier!	0	8.059	0,44	0,00	0	0,00		
Klimalist e Berlin	0	7.899	0,43	0,00	0	0,00		
PIRATE N	0	7.440	0,41	0,00	0	0,00		
Gesund heitsfors chung	0	4.887	0,27	0,00	0	0,00		
MIETER PARTEI	0	4.261	0,23	0,00	0	0,00		
Die Humani sten	0	3.880	0,21	0,00	0	0,00		
du.	0	3.587	0,20	0,00	0	0,00		
Bildet Berlin!	0	2.486	0,14	0,00	0	0,00		
ÖDP	0	2.446	0,13	0,00	0	0,00		
DKP	0	2.359	0,13	0,00	0	0,00		
NPD	0	2.349	0,13	0,00	0	0,00		
B*	0	1.713	0,09	0,00	0	0,00		
LKR	0	1.263	0,07	0,00	0	0,00		
BÜNDNI S21	0	970	0,05	0,00	0	0,00		
BüSo	0	575	0,03	0,00	0	0,00		
SGP	0	492	0,03	0,00	0	0,00		
MENSC HLICHE WELT	0	174	0,01	0,00	0	0,00		
Neue Demokr aten	0	95	0,01	0,00	0	0,00		
REP	0	55	0,00	0,00	0	0,00		
Deutsch	0	9	0,00	0,00	0	0,00		

e								
Konservative								
		1.823.885						
Summe >= 5%		1.596.984		130	126		4	130

Tabelle 1: Verteilung der 130 Grundmandate

Anders sieht es bei der Verteilung nach Berücksichtigung der Überhang- und entsprechenden Ausgleichmandate aus. Nach der bisherigen Rechnung ergeben sich für die Verteilung der nunmehr 147 Mandate:

	gültige Zweit- Stimmen	Anteil % Stimmen	Quote 1	Ganz	Bruch	Quote 2	Mandate mit Überhang, bisher
SPD	390.329	21,43	35,98	35	0,98	1	36
CDU	328.587	18,04	30,29	30	0,29	0	30
GRÜNE	343.871	18,88	31,70	31	0,70	1	32
DIE LINKE	256.063	14,06	23,60	23	0,60	1	24
AfD	145.712	8,00	13,43	13	0,43	0	13
FDP	130.201	7,15	12,00	12	0,00	0	12

Tabelle 2: Verteilung der Mandate mit Überhang, bisher

Rechnet man die 2.221 Stimmen der Antragstellerin hinzu, ergibt sich folgende Verteilung. Die Kennwerte des Hare-Niemeyer-Verfahrens sind unter den Spalten Quote 1, Ganz, Bruch und Quote 2 aufgeführt. Wie zu erkennen, ändern sich die Werte genug, so dass der neue Nachkommanteil zu einer anderen Reihenfolge der Verteilung führt. Die Partei Die Linke verliert ein Mandat, der Antragsteller gewinnt eines hinzu.

	gültige Zweit- stimmen	Anteil % Stimmen	Quote 1	Ganz	Bruch	Quote 2	Mandate mit Überhang, korrigiert
SPD	390.329	21,40	35,93	35	0,93	1	36
CDU	328.587	18,02	30,25	30	0,25	0	30
GRÜNE	343.871	18,85	31,65	31	0,65	1	32
DIE LINKE	256.063	14,04	23,57	23	0,57	0	23
AfD	147.933	8,11	13,62	13	0,62	1	14
FDP	130.201	7,14	11,98	11	0,98	1	12

Tabelle 3: Verteilung der Mandate mit Überhang, korrigiert

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der oben vom Unterzeichner berechnete Überhang von 2219 Erststimmen von der Berechnung des Mathematikers Hebold, der die Mandatsrelevanz mit 2221 zusätzlichen Zweitstimmen begründet, leicht abweicht, am Ergebnis der Mandatsrelevanz aber nichts ändert.

Aus hiesiger Sicht ist es im Übrigen unerheblich, ob die unterlassene Herausgabe der Zettel für die Zweitstimme versehentlich oder vorsätzlich geschah, weil alle Bürger, denen der Stimmzettel vorenthalten wurde, gegenüber allen anderen Wählern ungleich behandelt wurden, worauf es allein ankommt.

Verspätete Briefwahlunterlagen

Darüber hinaus wurde im Bericht der Bezirkswahlleiterin des Bezirks Mitte eingeräumt, dass eine unbekannte Anzahl von Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig an die Wähler verschickt wurde.

„Bei der Versendung der Briefwahlunterlagen gab es Schwierigkeiten und eine Beschwerdelage, da die Briefwahlunterlagen sehr lange unterwegs waren bzw. viele Briefwahlunterlagen nicht angekommen sind. Wählende, die sich im Bezirkswahlamt meldeten, konnte gegen Erklärung ein Ersatzwahlschein ausgestellt werden. Erschienen diese Wählenden am Wahlsonntag im Wahllokal, konnten sie keine Stimme abgeben, da sie im Wählerverzeichnis einen „W“-Vermerk hatten. Schätzungsweise handelt es sich um einen kleinen **3-stelligen Personenkreis.**“

Beweis: Niederschrift Mitte, S. 1, Anlage 3

Hier wurde hinsichtlich der Zweitstimme für die AGH-Wahl den Wählern in 3-stelliger Zahl die Möglichkeit genommen, die Antragstellerin zu wählen. Mindestens 100 Stimmen sind der oben errechneten Zahl nicht ausgegebener Zweitstimmzetteln hinzuzuzählen.

Geschlossene Wahllokale

§ 41 LWahlO schreibt vor, dass die Wahl von 8.00 bis 18.00 dauert.

Gleichwohl wurden Wähler daran gehindert, ihr allgemeines und gleiches Wahlrecht auszuüben, weil eine große Zahl von Wahllokalen während der Wahlzeit zwischenzeitlich geschlossen war und es vom Zufall abhing, ob ein Wähler vor offenen oder verschlossenen Türen stand.

Dies hing damit zusammen, dass Stimmzettel ausgegangen waren, oder falsche Stimmzettel entdeckt wurden, so dass die Wahl für die Dauer der Beschaffung unterbrochen wurde.

Teilweise wurde die Zahl der abgewiesenen Wähler dokumentiert, in der Mehrzahl der Fälle wurde nur die Schließzeit notiert.

Für Friedrichshain-Kreuzberg Charlottenburg-Wilmersdorf und Pankow liegen umfangreiche, gleichwohl unvollständige Dokumentationen vor, weil nicht in jeder Niederschrift der Wahlvorstände der Grund und die Dauer der Unterbrechung aufgeführt ist.

Im Hinblick auf den begrenzten Einspruch der Antragstellerin werden hier nur die Umstände für die ihr „fehlenden“ AGH-Zweitstimmen angegeben, nach dem Schema: Wahllokal, Grund der Unterbrechung, Dauer.

Friedrichshain-Kreuzberg

116, AGH 2 falsch, 20 min

201, AGH-Zweitstimmzetteln fehlten, 60 min

204, (...), 123 min

208, AGH-Zweitstimmzetteln fehlten, 5 min

223, AGH-Zweitstimmzetteln fehlten, 37 min

226, AGH-Zweitstimmzetteln fehlten, 10 min

214, Stimmzettel CW bemerkt, 25 min

401, falsche/fehlende Stimmzettel, 1 Std 40 min

402, Stimmzettel fehlten, 1 Std 14 min

403, fehlende Stimmzettel, 45 min + 35 min

412, (...), 1 Std 40 min

423, keine Stimmzettel AGH – 2, 1 Std 10 min

525, Stimmzettel CW (Entscheidung WA), 3 min

601, keine Stimmzettel, 1 Std 30min

618, Neue Stimmzettel geholt, 12 min

621, Verspätete Lieferung der Stimmzettel 8.00-8.45 Uhr, 45 min

Beweis: Augenschein Dokumentation, Anlage 4a

Charlottenburg-Wilmersdorf

118, fehlende Stimmzettel, Unterbrechung 14.03-14.24

204, fehlende Stimmzettel 14.00-14.40

220, keine Stimmzettel 17.05-17.45

223 fehlende Stimmzettel 14.30-15.30

306, fehlende Stimmzettel

313, 15.20-16.10

316, 13.30-14.37 fehlende Stimmzettel

317, fehlende Stimmzettel 14.00-15.20

328, fehlende Stimmzettel, 14.34-14.47

428, fehlende Stimmzettel

429, fehlende Stimmzettel, **68 Zweitstimmen nicht ausgegeben**

508, 3 min.

513, fehlende Stimmzettel, 15.00-15.30

515, **24 Zweitstimmen nicht ausgegeben**

519, 13.10-14.13

523, 14.05-14.35, 18.10-18.33

527, 14.20-15.45

602, fehlende Stimmzettel

607, 14.40-15.38

616, fehlende Stimmzettel, 14.00-14.30

618, fehlende Stimmzettel 14.25-16.30

619, Wahlunterbrechung 2 Stunden

621, fehlende Stimmzettel, 13.00-14.30 ,17.15-17.30

622, fehlende Stimmzettel

625, fehlende Stimmzettel 13.44-14.40

626, fehlende Stimmzettel, 30 min **51 Zweitstimmen nicht ausgegeben**

627, fehlende Stimmzettel, 15.26-15.33

723, fehlende Stimmzettel, ab 16.12

Beweis: Augenschein Dokumentation, Anlage 6

Pankow

200, fehlende Stimmzettel AGH Erst- und Zweitstimme ab 16.30, 30 min (**68 konnten nicht wählen**)

207, fehlende Stimmzettel, 17.00-17.30 (**40 konnten nicht wählen**)

211, fehlende Stimmzettel AGH1 und AGH2, 30 min (**44 verzichteten auf AGH Stimme, 32 gingen**)

Anm.: Zusätzlich findet sich in der Niederschrift des Wahlvorstandes die Angabe, dass mindestens **22 AGH-Zweitstimmzetteln** anfangs (bis ca. 8.30 Uhr) nicht ausgeteilt wurden, **Anlage 5b**

305, fehlende Stimmzettel, Wartezeit bis zu 2 Stunden

502, fehlende Stimmzettel, 25 min

512, fehlende Stimmzettel AGH 17.00-17.50

609, fehlende Stimmzettel, 2 Std

610, fehlende Stimmzettel, 45 min

612, fehlende Stimmzettel, 44 min

709, fehlende Stimmzettel, 15 min

720, fehlende Stimmzettel, 55 min

802, fehlende Stimmzettel, 45 min

803, fehlende Stimmzettel, 37 min + 1 Std 7 min

818, fehlende Stimmzettel, 15 min

913, fehlende Stimmzettel, 45 min

917, fehlende Stimmzettel, 1 Std 45 min

918, fehlende Stimmzettel, 25 min

922, fehlende Stimmzettel, 1 Std 5 min

Beweis: Augenschein Dokumentation, **Anlage 5a**

Zusammen genommen bedeutet allein diese Aufstellung einen Verlust von ca. 50 Stunden Wahlzeit für das Wahlvolk. Nimmt man einen durchschnittlichen Umsatz von nur 30 Wählern pro Stunde an, summiert sich der Verlust an potentiellen Wählern für die Antragstellerin um weitere **1500 Wähler**.

Falsche Stimmzettel für die AGH-Zweitstimme in Friedrichshain-Kreuzberg

Falsche Stimmzettel für die AGH-Zweitstimme verletzen den Grundsatz der direkten und gleichen Wahl; Art. 39 Abs. 1 VvB, § 7 Abs. 1 LWahlg. Sie sind ungültig.

§ 49 Abs. 1 LWahlg bestimmt, dass nur amtlich hergestellte Stimmzettel benutzt werden dürfen und Abs. 3 besagt, dass die Stimmzettel für die Wahl der Listen die Namen der Parteien und der ersten zwei Bewerber enthalten muss.

Da innerhalb Berlins Bezirks- und Landeslisten zur Wahl stehen, unterscheiden sich die Stimmzettel von Bezirk zu Bezirk.

In Friedrichshain-Kreuzberg wurden nach der Dokumentation des Bezirkswahlleiters **1969 Stimmzettel für die AGH-Zweitstimme aus Charlottenburg-Wilmersdorf** ausgegeben und, nach einer kurzen Phase der Willensbildung, als gültige Stimmzettel gewertet.

Dies bedeutet, dass beispielsweise eine Stimme für die Bezirksliste der CDU Charlottenburg-Wilmersdorf als Stimme für die Liste der CDU Friedrichshain-Kreuzberg gezählt wurde.

Dem Bezirkswahlausschuss Friedrichshain-Kreuzberg war die Problematik bewusst. Er hat deshalb in der Niederschrift über die Sitzung vom 11.10.2021 folgende Feststellung getroffen:

„Einzelbedenken wurden nicht erhoben (einstimmig). Der Bezirkswahlausschuss gibt die beigefügte Anlage (Excel-Übersicht, 8 Seiten) der Niederschrift bei. Hierin sind die bei der Sichtung der Niederschriften aufgefallenen Vorkommnisse vermerkt. Diese sollen dem Landeswahlausschuss für die Abgeordnetenhauswahl und der Landeswahlleiterin zur Kenntnis gebracht werden, damit auf dieser Ebene über die Gültigkeit der Wahl unter Kenntnis des maßgeblichen Sachverhalts entschieden werden kann.“

Beweis: Niederschrift, S. 2, **Anlage 4**
Anlage zur Niederschrift, **Anlage 4a**

Ausweislich seiner Niederschrift über die Sitzung am 14. Oktober 2021 hat der Landeswahlausschuss die Vorkommnisse in Friedrichshain-Kreuzberg nicht behandelt und deshalb auch keinen Beschluss über die Gültigkeit der Wahl gefasst. Vielmehr ging er davon aus, dass nur falsche und deshalb ungültige Erststimmen für ungültig erklärt worden waren.

Beweis: Anlage 1 zur Niederschrift, S. 1, **Anlage 14a**

Die Berücksichtigung der Stimmzettel aus einem anderen Bezirk verletzt aber den Wahlrechtsgrundsatz der direkten Wahl. Die auf den falschen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen sind ungültig.

Der Grundsatz der direkten Wahl erfordert ein Verfahren, bei dem jede abgegebene Stimme

bestimmten oder bestimmbaren Wahlbewerbern zugerechnet wird, ohne dass nach der Stimmabgabe noch eine Zwischeninstanz die Abgeordneten auswählt und bei dem der Wähler vor dem Wahlakt erkennen kann, welche Personen sich um ein Mandat bewerben und wie sich die eigene Stimme auf Erfolg oder Misserfolg der Bewerber auswirken kann; Driehaus, VvB, 4. Aufl. 2020, Art. 39 Rn 8.

Wenn also in Friedrichshain-Kreuzberg Stimmzettel aus Charlottenburg-Wilmersdorf ausgegeben wurden, hat der Wähler einer Partei, die mit Bezirkslisten antritt, keine Möglichkeit seiner Bezirksliste die Stimme zu geben. Vielmehr wählt er, wenn er sein Kreuz bei der Partei seiner Wahl macht, eine fremde Bezirksliste mit bezirksfremden Namen und erst ein Wahlvorstand entscheidet bei der Bewertung der Stimme, dass die Wahl nicht der angekreuzten, sondern einer anderen Bezirksliste zugerechnet werden soll. Somit schiebt sich der Wahlvorstand zwischen Wähler und Gewählten, wenn er davon ausgeht, dass die Wahl einer fremden Bezirksliste mutmaßlich eine andere, nämlich die örtliche Liste gemeint hat.

Eine denkbare Lösung wäre es, die Stimmen, die auf eine im gesamten Wahlgebiet mit einer Landesliste antretenden Partei, die also in allen Bezirken auch mit dem gleichen Personalangebot antritt, als gültig und nur die Stimmen für die falschen Bezirkslisten als ungültig zu werten. Eine dementsprechende Praxis würde aber der Gleichheit der Wahl widersprechen, denn § 49 Abs. 1 LWahlO besagt, dass nur amtlich hergestellte Stimmzettel benutzt werden dürfen. Dies bedeutet nicht, dass etwa nur privat hergestellte Zettel ungültig sind, sondern auch **jeder** amtlich hergestellte Zettel, der z.B. aus einer früheren Wahl oder aus einem anderen Wahlbezirk kommt, nicht den Anforderungen entspricht. Nur die für den vorgesehenen Wahltag an einem bestimmten Ort amtlich hergestellten Zettel können die Grundlage für eine gültige Stimmabgabe sein.

	Gesamtzahl nach					
	Zweitstimmen	Ausgleichsmandaten	Ganzzahl	Rest	Bruchzahl	Parlamentssitze
SPD	390.329	36	36	0,00	0	36
CDU	328.587	30,2881	30	0,29	0	30
LINKE	256.063	23,6030	23	0,60	1	24
Grüne	343.871	31,6969	31	0,697	1	32
AfD	145.712	13,4313	13	0,43	0	13
FDP	130.201	12,0015	12	0,00	0	12
		147	145			
Summe der Parlamentsparteien	1.594.763					

Berechnung Sitzverteilung entsprechend des amtlichen Endergebnisses

Würden die 1969 Zweitstimmen tatsächlich als ungültig gewertet und zieht man diese Stimmen der SPD ab, würde sich das Berliner Abgeordnetenhaus um einen Sitz auf 148 vergrößern und die AfD diesen zusätzlichen Platz zugesprochen bekommen. Eine Mandatsrelevanz wäre gegeben.

	Zweitstimmen	Gesamtzahl nach Ausgleichsmandaten	Ganzzahl	Rest	Bruchzahl	Parlamentssitze
SPD	388.360	36	36	0,00	0	36
CDU	328.587	30,5318	30	0,53	0	30
LINKE	256.063	23,7930	23	0,79	1	24
Grüne	343.871	31,9520	31	0,952	1	32
AfD	145.712	13,5393	13	0,54	1	14
FDP	130.201	12,0981	12	0,10	0	12
		148	145			
Summe der Parlamentsparteien	1.592.794					

Berechnung Sitzverteilung nach Abzug von 1969 Stimmen für die SPD

Die Mandatsrelevanz ist abstrakt zu bejahen, denn bereits 1454 weniger SPD-Zweitstimmen auf Landesebene ließen das Parlament um einen Sitz anwachsen, der an die Antragstellerin zu vergeben wäre.

Die konkrete Auswirkung setzt jedoch eine Auswertung der für ungültig zu erklärenden Stimmen voraus, die von dem Unterzeichner landesweit und frühzeitig bei den Bezirkswahlleitern beantragt wurde, aber speziell für Friedrichshain-Kreuzberg erst ab dem 30. November 2021 ermöglicht wurde.

Beweis: Schriftwechsel , Anlage 29 + 29a

Es wird deshalb um einen gerichtlichen Hinweis gebeten, ob im Hinblick auf die Überprüfung der Mandatsrelevanz die konkrete Nachschau der ungültigen Zweitstimmen von der Antragstellerin erwartet oder vom Gericht amtlich durchgeführt wird.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass vielfältige Kombinationen von Wahlfehlern zu Mandatsverschiebungen führen können. So bedeuten z.B. 1100 weniger SPD-Zweitstimmen und gleichzeitig 1095 mehr AfD-Zweitstimmen ein zusätzliches Mandat für die Antragstellerin. Die Parteien CDU, SPD und FDP treten in Berlin mit Bezirkslisten an, so dass für diese Parteien die landesweit ermittelten Mandate nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren auf ihre Bezirkslisten unterverteilt werden. Somit können zweitstimmenrelevante Wahlfehler bereits dann eine Mandatsrelevanz entfalten, wenn es zu einer veränderten Verteilung auf die einzelnen Bezirkslisten der jeweiligen Partei kommt.

Im Folgenden wird an den Beispielen Mitte und Pankow dargestellt, dass bereits diese scheinbar geringen Zahlen mandatsrelevante Veränderungen nach sich ziehen können.

Pankow

CDU	zu berücksichtigende							Insgesamt
	Zweitstimmen	Mandate	Zweitstimmen	Berechnungszahl	Ganzzahl	Rest	Bruchzahl	
Gesamt	328.587	147						30
Mitte	18.315	30	328.587	1,6721599	1	0,67	1	2
Friedrichsh.-Kreuzberg	9.917	30	328.587	0,9054223	0	0,91	1	1
Pankow	27.784	30	328.587	2,5366798	2	0,54	0	2
Charlottenb.-Wilmerd.	34.936	30	328.587	3,1896575	3	0,19	0	3
Spandau	29.178	30	328.587	2,6639520	2	0,66	1	3
Steglitz-Zehlendorf	44.265	30	328.587	4,0413954	4	0,04	0	4
Tempelhof-Schöneberg	36.069	30	328.587	3,2931005	3	0,29	0	3
Neukölln	22.207	30	328.587	2,0274996	2	0,03	0	2
Treptow-Köpenick	22.230	30	328.587	2,0295995	2	0,03	0	2
Marzahn-Hellersdorf	28.140	30	328.587	2,5691826	2	0,57	1	3
Lichtenberg	19.872	30	328.587	1,8143140	1	0,81	1	2
Reinickendorf	35.674	30	328.587	3,2570369	3	0,26	0	3
					25			30

Verteilung der landesweit ermittelten CDU-Mandate auf die CDU-Bezirkslisten

Wären für die CDU in Pankow ceteris paribus nur 357 Zweitstimmen mehr abgegeben worden, so hätte dies eine Veränderung bei der Verteilung der landesweit ermittelten Mandate auf die Bezirksliste zur Folge. Die Bezirksliste Pankow bekäme ein zusätzliches Mandat zugesprochen, die Bezirksliste Marzahn-Hellersdorf ein Mandat weniger.

CDU	zu berücksichtigende							Insgesamt
	Zweitstimmen	Mandate	Zweitstimmen	Berechnungszahl	Ganzzahl	Rest	Bruchzahl	
Gesamt	328.944	147						30
Mitte	18.315	30	328.944	1,6703451	1	0,67	1	2
Friedrichsh.-Kreuzberg	9.917	30	328.944	0,9044397	0	0,90	1	1
Pankow	28.141	30	328.944	2,5664855	2	0,57	1	3
Charlottenb.-Wilmerd.	34.936	30	328.944	3,1861958	3	0,19	0	3
Spandau	29.178	30	328.944	2,6610608	2	0,66	1	3
Steglitz-Zehlendorf	44.265	30	328.944	4,0370093	4	0,04	0	4
Tempelhof-Schöneberg	36.069	30	328.944	3,2895265	3	0,29	0	3
Neukölln	22.207	30	328.944	2,0252991	2	0,03	0	2
Treptow-Köpenick	22.230	30	328.944	2,0273968	2	0,03	0	2
Marzahn-Hellersdorf	28.140	30	328.944	2,5663943	2	0,57	0	2
Lichtenberg	19.872	30	328.944	1,8123450	1	0,81	1	2
Reinickendorf	35.674	30	328.944	3,2535021	3	0,25	0	3
					25			30

Verteilung bei Erhöhung des CDU-Ergebnisses in Pankow um 357 Stimmen

Über diese bereits ermittelten Wahlfehler hinaus muss berücksichtigt werden, dass es in Pankow zu weiteren erheblichen Vorkommnissen während des Wahltages gekommen ist, deren Zweitstimmenrelevanz bislang nicht quantifiziert wurde. So schlossen nur 22 Prozent der 215 Pankower Wahllokale pünktlich um 18 Uhr. 27 Prozent der Pankower Wahllokale war länger als 19 Uhr geöffnet, das letzte Pankower Wahllokal schloss erst 20:57 Uhr, mithin also drei Stunden verspätet (sic!). Daraus lässt sich ableiten, dass an vielen Wahllokalen während des Wahltages erhebliche Wartezeiten, zum Teil von mehreren Stunden, vorgeherrscht haben müssen. Wie viele potentielle Wähler wegen Alter, Gebrechlichkeit, zu betreuender Kinder oder beruflicher Verpflichtungen (weit verbreitete Sonntagsarbeit) nicht in der Lage waren, die komplette Zeit in

der Warteschlange zu warten und den Wahlvorgang abgebrochen haben, wurde nicht ermittelt und es wurde von der Landeswahlleitung auch kein Versuch unternommen, die Zahlen zu schätzen oder Betroffene gebeten sich nachträglich zu melden.

So bleibt an dieser Stelle nur die Möglichkeit einer Schätzung. Nimmt man zurückhaltend an, dass in denjenigen 57 Wahllokalen, die mit über einer Stunde Verspätung schlossen – mithin also Wählerschlangen von über einer Stunde vorgeherrscht haben müssen – nur fünf Personen den Wahlgang abgebrochen haben, so käme man bezirksweit auf weitere 185 nicht abgegebene Zweitstimmen. Diese Zahl ist vermutlich deutlich zu niedrig angesetzt, wenn man in Betracht zieht, dass in Pankow in 71 der 215 Wahllokale zu irgendeinem Zeitpunkt am Wahltag die Stimmzettel ausgegangen sind. In manchen Fällen gelang eine schnelle Nachbeschaffung, oft nahm die Nachbeschaffung der Stimmzettel jedoch erhebliche Zeit in Anspruch, z.T. bis zu 90 Minuten bzw. vereinzelt gelang überhaupt keine Nachbeschaffung. Das heißt, dass Wähler nicht nur mit erheblichen Wartezeiten konfrontiert waren, sondern auch mit Situationen, in denen die Wahllokale vorübergehend geschlossen waren und für die Wartenden völlig unklar war, wann und ob der Wahlvorgang fortgesetzt werden kann.

Es ist daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass in Pankow zusätzlich zu den bereits zugestanden 234 Stimmen mindestens weitere 123 Stimmen nicht abgegeben wurden, weil Menschen aufgrund Alter, Gebrechlichkeit, zu betreuender Kinder oder beruflicher Verpflichtungen nicht in der Lage waren, die komplette Zeit in der Warteschlange zu warten und den Wahlvorgang abgebrochen haben. Es muss also festhalten werden, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in Pankow mehr als 357 Zweitstimmen nicht abgegeben werden konnten. Schlüge man diese nicht abgegebenen Zweitstimmen der CDU zu, so würde es zu einer mandatsrelevanten Verschiebung zwischen den CDU-Bezirkslisten kommen.

Mitte

In Berlin-Mitte kam es gemäß Protokoll des Bezirkswahlausschusses zu einer nicht genauer bezifferten Zahl von zu spät zugestellten Briefwahlunterlagen. Die betreffenden Wähler konnten mithin ihr Wahlrecht nicht wahrnehmen. Der Bezirkswahlleiter schätzte den zweitstimmenrelevanten Wahlfehler auf eine „niedrige dreistellige Zahl. Im Folgenden wird gezeigt, dass bereits eine „niedrige dreistelligen Zahl“ an zusätzlichen Zweitstimmen im Bezirk Mitte ausreicht, um eine mandatsrelevante Verschiebung zwischen SPD-Bezirkslisten zu verursachen.

SPD	zu berücksichtigende		berücksichtigende					
	Zweitstimmen	Mandate	Zweitstimmen	Berechnungszahl	Ganzzahl	Rest	Bruchzahl	Insgesamt
	390.329	147						36
Mitte	27.895	36	390.329	2,5727527	2	0,57	0	2
Friedrichsh.-Kreuzberg	19.766	36	390.329	1,8230160	1	0,82	1	2
Pankow	40.281	36	390.329	3,7151121	3	0,72	1	4
Charlottenb.-Wilmerisd	37.651	36	390.329	3,4725475	3	0,47	0	3
Spandau	28.226	36	390.329	2,6032808	2	0,60	1	3
Steglitz-Zehlendorf	39.529	36	390.329	3,6457552	3	0,65	1	4
Tempelhof-Schöneberg	39.576	36	390.329	3,6500901	3	0,65	1	4
Neukölln	37.228	36	390.329	3,4335343	3	0,43	0	3
Treptow-Köpenick	33.802	36	390.329	3,1175547	3	0,12	0	3
Marzahn-Hellersdorf	26.545	36	390.329	2,4482424	2	0,45	0	2
Lichtenberg	30.132	36	390.329	2,7790710	2	0,78	1	3
Reinickendorf	29.698	36	390.329	2,7390432	2	0,74	1	3
					29			36

Verteilung der landesweit ermittelten SPD-Mandate auf die SPD-Bezirkslisten

SPD	zu berücksichtigende		berücksichtigende					
	Zweitstimmen	Mandate	Zweitstimmen	Berechnungszahl	Ganzzahl	Rest	Bruchzahl	Insgesamt
	390.661	147						36
Mitte	28.027	36	390.661	2,6011606	2	0,60	1	3
Friedrichsh.-Kreuzberg	19.766	36	390.661	1,8214667	1	0,82	1	2
Pankow	40.281	36	390.661	3,7119549	3	0,71	1	4
Charlottenb.-Wilmerisd	37.651	36	390.661	3,4695964	3	0,47	0	3
Spandau	28.226	36	390.661	2,6010684	2	0,60	0	2
Steglitz-Zehlendorf	39.529	36	390.661	3,6426569	3	0,64	1	4
Tempelhof-Schöneberg	39.576	36	390.661	3,6469881	3	0,65	1	4
Neukölln	37.228	36	390.661	3,4306163	3	0,43	0	3
Treptow-Köpenick	33.802	36	390.661	3,1149053	3	0,11	0	3
Marzahn-Hellersdorf	26.545	36	390.661	2,4461618	2	0,45	0	2
Lichtenberg	30.132	36	390.661	2,7767092	2	0,78	1	3
Reinickendorf	29.698	36	390.661	2,7367155	2	0,74	1	3
					29			36

Verteilung bei Erhöhung des SPD-Ergebnisses in Mitte um 332 Stimmen

Dies zeigt, dass es bereits bei zusätzlichen 332 Zweitstimmen für die SPD in Mitte zu einer Veränderung bei der Verteilung der landesweit ermittelten Mandate auf die SPD-Bezirkslisten kommt. Die Bezirksliste Mitte bekäme ein zusätzliches Mandat zugesprochen, die Bezirksliste Spandau ein Mandat weniger.

Unterbrechung der Wahlhandlung

Vorzeitige Schließung (§ 41 Abs. 1 LWahlG)

Teilnahme Nichtberechtigter U18/EU-Ausländer) an den AGH-Wahlen

In der Niederschrift des Bezirkswahlausschusses ist dokumentiert, dass im Wahllokal 10416 14 „nur BVV-Wähler“ auch eine AGH-Zweitstimme erhalten haben.

Hierzu ein weiteres Beispiel:

Im Wahllokal 09126 gab es 447 BVV-Stimmen, 435 Abgabevermerke AGH, aber 448 Erststimmen und 432 Zweitstimmen.

Beweis: Niederschrift, Anlage 10 b

Das lässt sich nur damit erklären, dass mehreren BVV-Wähler zu Unrecht AGH-Stimmzettel gegeben wurden.

Ob es weitere Fälle gab, ist spekulativ. Allerdings spricht das landesweit zu beobachtende Durcheinander dafür, dass auch diese Fälle aufgrund der beschriebenen Organisationsmängel häufiger vorgekommen sind.

Darüber hinaus gab es Presseberichte, nach denen Stimmen an Ausländer und Minderjährige verschenkt werden sollten. Dabei ging es um Wähler, die ihre Stimmzettel von Unberechtigten

ausfüllen ließen, aber auch um Fälle, in denen sich Briefwähler verabredeten, die Stimmzettel von Berechtigten an „nur BVV-Wähler“ weiterzugeben, damit diese von der Briefwahl vollen Gebrauch machen können. Der „Spender“ sollte dann am Wahltag mit seinem Wahlschein ins Wahllokal gehen und sich neue Stimmzettel geben lassen.

Beweis: Augenschein Medienbericht, Anlage 30

Keine Freiheit der Wahl nach Kenntnis der ersten Prognosen

Für Pankow und Friedrichshain-Kreuzberg sind besonders lange Öffnungszeiten registriert.

Beweis: Anlagen 5c, 4 a

§ 29 LWahIG dient der Freiheit der Wahlentscheidung vor Beeinflussung. Wenn Wähler bereits die ersten Prognosen auf dem Telefon lesen, während sie noch auf den Stimmzettel warten, ist nicht auszuschließen, dass sich die lange Öffnungszeit mittelbar auf die Freiheit der Wahl ausgewirkt hat.

Eine Zusammenschau der geschilderten Wahlmängel ergibt das Bild einer im gesamten Wahlgebiet unsauberen Wahl. Tausenden Wählern wurde das aktive und damit allgemeine und gleiche Wahlrecht entzogen. In einigen Fällen können wenige Hundert Stimmen zu einer Verschiebung des Ergebnisses führen, ohne dass sich der Fehler auf einzelne Bezirke lokalisieren ließe.

Das Vertrauen in den demokratischen Willensbildungsprozess ist nachhaltig erschüttert, so dass nur die Wiederholung unter einwandfreien Bedingungen eine Befriedung verspricht.

29

Im Hinblick auf **Artt. 70 Abs. 1 Satz 1 , 71 VvB**, wonach die Bezirksverordnetenversammlungen zur gleichen Zeit wie das Abgeordnetenhaus gewählt werden müssen und die Wahlperiode mit der des Abgeordnetenhauses endet, muss sich auch die Ungültigkeit einer Wahl des Abgeordnetenhauses auf die Bezirksverordnetenversammlungen erstrecken. Hintergrund ist der von der Verfassung gewollte Gleichklang auf Landes- und auf Bezirksebene.

Beglaubigte und einfache Kopien anbei

Die Kopien der Anlagen werden gesondert noch einmal digital übersandt

Uwe Wolfgang Kasper
(Rechtsanwalt)